

Satzung der Stephanus-Stiftung Berlin-Weißensee

Präambel

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Die Stephanus-Stiftung versteht sich in allen ihren Einrichtungen und Diensten als Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Sie nimmt Teil am Auftrag der Kirche, Gottes Liebe den Menschen durch Wort und Tat zu bezeugen und dem Nächsten in körperlicher, psychischer, geistlicher und sozialer Not zu helfen.

Die Stephanus-Stiftung ist dem ökumenischen Verständnis von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet. Ihre Arbeit ist getragen vom Gedanken der Inklusion.

Die Stephanus-Stiftung wurde im Jahre 1878 von Pfarrer Ernst Berendt unter dem Namen "Bethabara-Stiftung" ins Leben gerufen.

Von 1941 bis 1963 trug sie den Namen "Adolf-Stoecker-Stiftung".

Sie führt seit 01.01.2012 auch den Auftrag der St. Elisabeth-Stiftung fort, die 1856 durch Pastor Kuntze u.a. zur geistigen und leiblichen Pflege alter und gebrechlicher Menschen gegründet wurde. Die weiteren der St. Elisabeth-Stiftung zugewachsenen Aufgaben werden ebenfalls durch die Stephanus-Stiftung oder ihre Tochtergesellschaften wahrgenommen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen Stephanus-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem Evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stephanus-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stephanus-Stiftung ist die Durchführung von diakonischen Angeboten und das Betreiben von Ausbildungsstätten zur Förderung des Wohlfahrtswesens, der Behinderten-, Alten- und Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Hilfe für geflüchtete Menschen entweder selbst oder durch verbundene Unternehmen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. eine ihrem Alter, ihrer besonderen persönlichen Situation als Flüchtlinge oder ihrer jeweiligen Behinderung entsprechende Erziehung, schulische und berufliche Ausbildung und individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 2. eine der jeweiligen Hilfsbedürftigkeit entsprechende Therapie, Beschäftigung, Betreuung, Pflege oder Bereitstellung von Wohnraum,
 3. Mittelbeschaffung durch Spendensammlungen, Entgegennahme von Schenkungen und Vermächtnissen,
 4. seelsorgerliche Begleitung der in den Einrichtungen der Stiftung lebenden Menschen, und die Förderung des christlich-religiösen Lebens in den Einrichtungen,

5. Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Umweltschutz sowie Informationen und Bildung zum Thema Naturschutz und angrenzender ökologischer Themen, sowie Beratung zu Fragen der Integration geflüchteter Menschen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf sie in- und ausländische Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einsetzen.
- (6) Die Stiftung verwirklicht die in Absatz 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit den zum Unternehmensverbund um die Stephanus-Stiftung gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, insbesondere von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch die Überlassung von Personal. Zu den vorgenannten Leistungen gehören vor allem Leistungen im Bereich Facility Management, Dienstleistungen im Bereich des Personal- und Rechnungswesens sowie Mietverwaltungsleistungen und allgemeine Verwaltungsleistungen.
- (7) Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Vorrangig sollen dabei die Mittel weitergeleitet werden an in- und ausländische Körperschaften, die mit der Stephanus-Stiftung in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Die Körperschaften haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundbesitz und anderen Vermögenswerten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit das Kuratorium dies zuvor durch mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss festgestellt hat.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Bildung von Rücklagen, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, ist zulässig.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand
2. das Kuratorium

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Kuratorium berufen. Er besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Beschluss des Kuratoriums können bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sollen eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe sein. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ist durch vorzeitiges Ausscheiden die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, hat das Kuratorium unverzüglich eine Ergänzung vorzunehmen. Bis dahin führt das verbliebene Mitglied des Vorstands die laufenden Geschäfte der Stiftung abweichend von § 6 Abs. 1 alleine weiter.
- (3) Der Vorstand tagt regelmäßig. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden, die auch die Sitzungen leiten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Bei Entscheidungen des Vorstandes ist Konsens anzustreben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung unter der Aufsicht des Kuratoriums nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Dabei sind die Vorstandsmitglieder zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks anzufertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand nimmt auf Einladung des Kuratoriums an dessen Sitzungen beratend teil. Er ist an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.

§ 7 Kuratorium, Vorsitz

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens zwölf Mitgliedern, die der evangelischen Kirche angehören. Ausnahmsweise kann in das Kuratorium auch berufen werden,

wer einer anderen Kirche oder Gemeinschaft angehört, sofern diese in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Neuwahl oder Wiederbestellung von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter, wenn dem Kuratorium sonst weniger als sieben Mitglieder angehören würden.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Das Kuratorium kann die Zahlung einer angemessenen monatlichen Aufwandspauschale beschließen.

§ 8

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende laden das Kuratorium mindestens zweimal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordern zur schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren unter Angabe einer Frist von zehn Tagen auf. Eine Sitzung muss auch anberaumt werden, wenn sie mindestens drei Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen. Ist das Kuratorium in der einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, ist frühestens nach sieben, spätestens nach dreißig Tagen eine zweite Sitzung einzuberufen, in der das Kuratorium dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse im Wortlaut festhält. Das Protokoll ist von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben. Schriftführerin/Schriftführer ist in der Regel die oder der Vorsitzende des Vorstands oder eine von ihr/ihm benannte Person aus der Mitarbeiterschaft der Stiftung. Das Kuratorium kann in Ausnahmefällen hiervon abweichen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für
 - die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Berufung und Abberufung der/des Vorsitzenden des Vorstands
 - die Berufung und Abberufung der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands
 - die Feststellung des Jahresberichts der Stiftung und dessen Bestätigung
 - die Feststellung der Jahresrechnung

- die Entlastung des Vorstands
- die Auswahl des Abschlussprüfers, der eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin/ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss
- die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Satzung sowie die Aufgabe bisheriger Tätigkeitsfelder
- die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
- die Wahrung des diakonisch-missionarischen Auftrages.

§ 10 Aufhebung

- (1) Die Aufhebung der Stephanus-Stiftung kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg –schlesische Oberlausitz e.V. im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
- (2) Bei Aufhebung der Stephanus-Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 11 Staatsaufsicht

Die Stephanus-Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 14.12.2006 in der Fassung der Änderungen vom 29.03.2007, 13.02.2012, 26.05.2014, 12.12.2016 und 12.12.2022 tritt zum Zeitpunkt des Zugangs der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht beim Vorstand in Kraft.

Berlin, 06.02.2023 (Zugang der Genehmigung)

Stephanus-Stiftung
 Albertinenstraße 20, 13086 Berlin
 Telefon: 030 / 962 49 0
 Telefax: 030 / 962 49 108
 E-Mail: vorstand@stephanus.org.de
 Internet: www.stephanus.org